

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam</p>	<p>24.01.2017</p>	<p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns erneut zu der Planung.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen dem vorliegenden Entwurf des BP nicht entgegen. Die Grundsätze der Raumordnung zum Schutz des Freiraumes und zur Minimierung seiner Inanspruchnahme (G 5.1 LEP B-B) sowie zum Vorrang der Innenentwicklung (§ 5 Abs.2 und 3 LEPro 2007, G 4.1 LEP B-B), die wir Ihnen in unserem Schreiben vom 2. Oktober 2014 mitgeteilt haben, sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der gemeindlichen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Die aktuelle Begründung des Bebauungsplanes enthält aber noch keine Auseinandersetzung mit diesen Grundsätzen der Raumordnung und sollte entsprechend ergänzt werden. Auf Seite 4 der Begründung sollte auch richtig gestellt werden, dass das Plangebiet in der Festlegungskarte 1 des LEP B-B außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegt. Eine Gebietskulisse „Siedlungsbereich“ - wie in der Begründung genannt - enthält der LEP B-B nicht.</p> <p>Hinweise Der am 19.07.2016 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligte Entwurf zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) befindet sich zzt. im Aufstellungsverfahren (siehe: http://gl.berlin-brandenburg.de/landesplanung/landesentwicklungsplaene/artikel.516614.php). Dieser Entwurf kommt bei der konkreten Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen Landesentwicklungsplanes Berlin• Brandenburg (LEP 8-8) bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis Berücksichtigung</p> <p>Klarstellung in der Begründung Richtigstellung in der Begründung</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
<p>Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle Berliner Str. 30 15848 Beeskow</p>	<p>22.02.2017</p>	<p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tierausbildungsstätte Alte Berliner Straße“ der Gemeinde Hoppegarten befindet sich in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielen.</p> <p>Bezüglich des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ sowie des Naturschutzgebietes „Neuenhagener Mühlenfließ“ sind die naturschutzfachlichen Belange zu beachten.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Zur Kenntnis genommen und Beachtung</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 3 Landkreis Märkisch-Oderland Wirtschaftsamt Klosterstraße 14 15344 Strausberg</p>	<p>23.01.2017</p>	<p>Räumliche Kreisentwicklung: Für die Gemeinde Hoppegarten ist nach Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Das Plangebiet befindet sich nach der Festlegungskarte 1 LEP B-B nicht im Gestaltungsraum.</p> <p>Die weitere Beurteilung obliegt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.</p> <p>Seitens des Wirtschaftsamtes bestehen zur Planungsabsicht (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierausbildungsstätte Alte Berliner Straße“ der Gemeinde Hoppegarten) keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis</p>	
<p>Nr. 4 Landkreis Märkisch-Oderland Liegenschafts- und Bauverwaltungsamt Klosterstraße 14 15344 Strausberg</p>	<p>20.01.2017</p>	<p>Von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tierausbildungsstätte Alte Berliner Straße“ wird keine in der Baulasträgerschaft des Landkreises befindliche Kreisstraße berührt. Aus der Sicht des Liegenschafts- und Bauverwaltungsamtes, F D Tiefbau, bestehen keine Einwände zum Vorhaben selbst.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis</p>	
<p>Nr. 5 Landkreis Märkisch-Oderland Straßenverkehrsamt Klosterstraße 14 15344 Strausberg</p>	<p>17.02.2017</p>	<p>Ort/Ortsteil: Hoppegarten / Dahlwitz-Hoppegarten</p> <p>Straße/n: Alte Berliner Straße vorhabenbezogener Bebauungsplan "Tierausbildungsstätte Alte Berliner Straße"</p> <p>Antragsteller: seitens des SVA bestehen keine Bedenken. Negative verkehrsrechtliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis</p>	
<p>Nr. 6 Landkreis Märkisch-Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt Klosterstraße 14 15344 Strausberg</p>	<p>25.01.2017</p>	<p>Keine Einwendungen</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p>	
<p>Nr. 7 Landkreis Märkisch-Oderland Untere Denkmalschutz-</p>	<p>02.02.2017</p>	<p>Aus bauendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken zum vorliegenden B-Plan.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungser-</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
behörde Klosterstraße 14 15344 Strausberg			fordernis	
Nr. 8 Landkreis Märkisch-Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt Klosterstraße 14 15344 Strausberg	16.02.2017	X] Hinweise, Anmerkungen und Forderungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Es bestehen von Seiten der uAWB/uB, bezug nehmend auf den vorliegenden Entwurf o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, keine Einwände. a) Hinweis 1.1 Nach dem Datenbestand entsprechend dem bei der uAWB/uB geführten Altlastenkatasters befindet sich innerhalb des in den Antragsunterlagen dargestellten Geltungsbereiches keine registrierte Altlast- oder Altlastverdachtsfläche i. S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Ist entsprechend in die Planung unter Hinweise aufzunehmen. b) Forderung 2.1 Gemäß §§ 30 und 31/1 BbgAbfBodG sind, festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie ggf. auf den Flächen abgelagerte Abfälle und Auffüllungen, der uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen. Die Forderung ist in die Planzeichnung aufzunehmen. 2.2 Die konkreten Auflagen die Errichtung und den Betriebsablauf betreffend werden von Seiten der uAWB/uB im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens, zudem die uAWB/uB stellungnehmend zu beteiligen ist, festgesetzt Rechtsgrundlagen: Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S)	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis Zur Kenntnis genommen Aufnahme unter Hinweise Aufnahme unter Hinweise Zur Kenntnis genommen und Beachtung bei der Umsetzung	
Nr. 9 Landkreis Märkisch-Oderland Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Naturschutz Untere Naturschutzbehörde Klosterstraße 14	20.02.2017	c) Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung u. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R) und Maßnahmen der Überwindung (MÜ) Bei Einhaltung der getroffenen Festsetzungen zum Eingriff in das Naturgut Boden, Pflanze und bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen im Artenschutz bestehen	Zur Kenntnis genommen	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
15344 Strausberg		keine Einwände. Hinweis: Auch außerhalb der Vegetationszeit sollte bei Vorkommen von Höhlungen in den zu fallenden Gehölzen die Prüfung auf Artenvorkommen erfolgen.	Kein Abwägungserfordernis Zur Kenntnis genommen und Beachtung bei der Umsetzung	
Nr. 10 Landkreis Märkisch-Oderland Untere Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalpflege Klosterstraße 14 15344 Strausberg	13.02.2017	Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis	
Nr. 11 Landkreis Märkisch-Oderland Bauordnungsamt Klosterstraße 14 15344 Strausberg	17.02.2017	C. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen jeweils mit Begründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (Ü) sowie beabsichtigte eigene Planungen (P), die den o .g. Plan berühren können und Anregungen (A) der Ämter des Landkreises: Bauordnungsamt/Bauplanungsrecht (E1) Das südliche quadratische Baufeld ist offensichtlich für das Wohnhaus gemäß TF 1.3 vorgesehen. (siehe auch Begründung S. 8: Wohnbebauung für Betreiber FS 107/2). Da es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, sollte dies auch so konkret festgesetzt werden. Dies ist auch wichtig hinsichtlich der Immissionsprognose und der Abwägung zu diesem Sachverhalt (Rgl) § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB (Ü) Konkrete Standortbestimmung für das Wohnhaus (E 2) Die festgesetzte Wohnnutzung ist nicht eindeutig bestimmt. Gemäß Planzeichnung TF 1.3 heißt es: einer der Betriebsstätte zugeordneten Wohnung. In der Begründung S.8 heißt es: Wohnbebauung für den Betreiber (Bgr) Diese Festsetzung muss eindeutig sein, da es sich hier um eine besondere städtebauliche Situation handelt und der Nutzerkreis klar bestimmt sein muss. (Rgl) § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bau NVO (Ü) Eindeutige Festsetzung/ Vermeidung eines Widerspruchs zwischen Planzeichnung und Begründung	Konkretisierung Klarstellung Eindeutige Bestimmung / Klarstellung	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>(E 3) Die Festsetzungen der GRZ sind nicht prüfbar (Bgr) Es werden zwei GRZ festgesetzt: Für Wohnbebauung 0,25 Für Tierausbildungsstätte: 0,3 Das Plangebiet besteht aus zwei Flurstücken und bildet offenbar ein Grundstück. Innerhalb eines Grundstückes können nicht zwei verschiedenen GRZ festgesetzt werden. Soll dies erfolgen, ist die Fläche für die jeweilige GRZ mit einer Knotenlinie gem. Anlage zur Planz. V Pkt. 15.14 abzutrennen.</p> <p>Es besteht auch die Möglichkeit, für das Wohnhausobjekt konkret eine Grundfläche von max. 100 m² festzusetzen, da das Baufeld genau diese Größe aufweist.</p> <p>Hinweise - Rechtsgrundlage zur BbgBO korrigieren, Fassung vom 19. Mai 2016 (in Kraft seit 1. Juli 2016). In Begründung S. 9 wird von einer Gewerbefläche</p> <p>Das Geruchsgutachten 3 AZ: 00 147-17</p> <p>(Rgl) § 16 BauNVO § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB</p> <p>(Ü) Änderung bzw. Abgrenzung der Festsetzungen zur GRZ in der Weise, dass die Einhaltung der GRZ im Baugenehmigungsverfahren prüfbar ist.</p> <p>(E 4) Für die Festsetzung TF 2.4 zur Höhe der baulichen Anlage ist ein Bezugsmaß in der Planzeichnung anzugeben. Gemäß Begründung S. 8 wird 43,97 müNN angenommen (Rgl) § 18 Abs. 1 BauNVO (Ü) Ergänzung der Festsetzung TF 2.4</p> <p>(E 5) Die Festsetzung TF 5.1 im Verhältnis zur Darstellung von 21 zu pflanzenden Bäumen ist zu hinterfragen. Da der Versiegelungsgrad noch nicht klar ist, ist auch unklar, ob genau 21 Bäume zu pflanzen sind. Oder handelt es sich bei der Festsetzung TF 5.1 um zusätzliche Bäume (zusätzlich zu den 21?) (Bgr) Die Festsetzungen müssen eindeutig und prüfbar sein (Ü) Klarstellung</p> <p>(E 6) Die textliche Festsetzung TF 5.3 ist zu streichen, da sie keinen bodenrechtlichen Bezug hat (Bgr) Diese Festsetzung hat nur dann Bestand, wenn die entsprechende Fläche in der Planzeichnung eindeutig bestimmt ist. Steht diese Festsetzung in Verbin-</p>	<p>Klarstellung durch Abtrennung der Flächen für die jeweilige GRZ mit Knotenlinie gem. Anlage zur PlanzV, Pkt. 1.14</p> <p>Eintragung des Bezugsmaßes in die Planzeichnung</p> <p>Klarstellung der Festsetzung</p> <p>Eindeutige Bestimmung der Fläche in der Planzeichnung</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>dung mit der Fläche, die gemäß Planzeichnung und Legende für Aussaat einer kräuterreichen Schotterrasenmischung vorgesehen ist? Dann wäre die Festsetzung in der Planzeichnung und Legende ausreichend. Weiteres kann in der Begründung erläutert werden. (Ü) Eindeutige und nachprüfbar festsetzungen treffen.</p> <p>Anregung Überprüfung TF 4.1, ob ausschließlich Satteldach für das Wohnhaus festgesetzt werden soll. Hinweise 4 AZ.: 00147-17 In der Begründung S.9 wird von einer Gewerbefläche gesprochen, es sollte auch hier Sondergebietsfläche heißen.</p> <p>Das Prognosegutachten ist auf Grundlage einer ganz konkreten Tieranzahl (17 Ponys und 3 Alpaka) erfolgt. Somit ist hier kein Spielraum für eine höhere Anzahl von Tieren möglich. Dies sollte noch einmal genau bedacht werden, um eine abschließende Entscheidung zu treffen. Auf dieser Grundlage sollte die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung konkretisiert werden.</p> <p>Unter allgemeine Hinweise sollten zusätzlich die örtlichen Bauvorschriften aufgeführt werden Umweltbericht S. 26 unten: hier ist die Rede von 3 Baufeldern. Es sind jedoch nur 2 Baufelder geplant.</p>	<p>Erörterung in der Begründung</p> <p>Klarstellung, Änderung in „Sondergebietsfläche“</p> <p>Konkretisierung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung auf 17 Ponys und 3 Altpakas</p> <p>Klarstellung und Aufführen der örtlichen Bauvorschriften</p>	
<p>Nr. 12 Landkreis Märkisch-Oderland Untere Wasserbehörde Puschkinplatz 12 15306 Seelow</p>	<p>15.02.2017</p>	<p>I. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr) sowie Möglichkeit der Überwindung (Ü)</p> <p>Keine</p> <p>II. Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren könnten</p> <p>Keine</p> <p>III. Bedenken (B) und Anregungen (A) aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Plan mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr)</p> <p>Fachbereich: Amt: Fachdienst: Dienstort: Auskunft erteilt: Durchwahl: Telefax: E-Mail: Az BOA: I Amt für Landwirtschaft und Umwelt Untere Wasserbehörde 15306 Seelow, Puschkinplatz 12 Frau Schmechel 03346/850 7316 03346/850 7309 cornelia_schmechel@landkreismol.de 63.30/00147-17 2 III.1. (B): Für die Entsorgung des Schmutzwassers ist das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. (Bgr + Rgr): Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt nach den §§ 66 ff. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5)) grundsätzlich den Gemeinden, Ämtern oder Zweckverbänden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Diesen ist das anfallende Abwasser zur Entsorgung zu überlassen. Die Gemeinde Hoppegarten ist Mitglied im Wasserverband „Strausberg-Erkner“. Dieser hat die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde satzungsgemäß übernommen. Das Abwasser ist daher dem Wasserverband „Strausberg Erkner“ zur Entsorgung zu überlassen. Dies geschieht durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation. III.2. Anregung: Die im Winterhalbjahr anfallende Jauche und der Mist sollen laut Begründungstext und Immissionsprognose in abflusslosen Behältern bzw. Containern gesammelt und abgefahren werden. Aus wasserrechtlicher Sicht ist der Umgang mit Jauche und Mist gemäß den Vorgaben der VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 19.10.1995 (GVBl. II S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II Nr. 46)) vorzunehmen, so wie im Übersichtsplan unter Hinweise Pkt. 4 aufgeführt. Die konkrete Ausführung wird innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens festgesetzt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen und Beachtung durch den Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren</p>	
<p>Nr. 13 Landesamt für Bauen und Verkehr Abt. 2, Dez. 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten</p>	<p>06.02.2017</p>	<p>Die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschiffahrt übriger OPVV und Luftfahrt werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
<p>Nr. 14 E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim Zum Erlenbruch 15366 Neuenhagen</p>	<p>16.01.2017</p>	<p>Von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.</p> <p>Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Beachtung durch den Vorhabenträger Kein Abwägungserfordernis</p>	
<p>Nr. 15 EWE NETZ GmbH Netzregion Brandenburg/Rügen Babickstraße 4 15566 Schöneiche</p>	<p>19.01.2017</p>	<p>Gegen Ihre Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Gegenwärtig planen wir dort keine Maßnahmen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass unsere Versorgungsanlagen je nach Bedarf der territorialen Entwicklung ständig erweitert werden (Erdgas- und Telekommunikationsleitungen sowie Hausanschlüsse).</p> <p>Vor Beginn der Bautätigkeiten ist es zwingend erforderlich, sich über vorhandene Versorgungsleitungen zu informieren. Auf Anforderung geben wir für die eingesetzten Planungsbüros bzw. Baufirmen Bestandspläne aus. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge mittels Handschachtung festzustellen. Die Pläne haben nur eine begrenzte Gültigkeit von 4 Wochen, sie sind auf der Baustelle mitzuführen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p> <p>Bei Unterschreitung des Mindestabstandes (Näherungen < 40 cm, Kreuzungen < 20 cm) zu unseren Ortsnetz- und Telekommunikationsleitungen hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen. Veränderungen der Überdeckung unserer Leitungen und eine Überbauung unserer Anlagen mit Gebäuden, Schuppen, Borden, Schächten, Kanälen usw. sind nicht zulässig. Eine spätere Bepflanzung der Trasse mit Bäumen erfordert Mindestabstände und Schutzmaßnahmen für unsere Leitungen.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Zur Kenntnis genommen und Beachtung bei der Umsetzung des Vorhabens</p> <p>Zur Kenntnis genommen und Beachtung bei der Umsetzung des Vorhabens</p>	
<p>Nr. 16 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2</p>	<p>15.02.2017</p>	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß</p>	<p>Stellungnahme wurde vom Bearbeiter beachtet und Fragen beant-</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke		<p>BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p>Der Aussage auf Seite 29 der Begründung zum o. g. Vorhaben unter Punkt 3.3.3.4 Schutzgut Klima/Luft (Umweltbericht) das Nachts keine Geräuschemissionen vom geplanten Sondergebiet ausgehen, kann seitens des Landesamtes für Umwelt (LfU) nur zum Teil gefolgt werden. In der Begründung zum o. g. Vorhaben wird von Hunden und Kamelen gesprochen, deren Anzahl nicht benannt ist. Bei Kamelen und Ponys (siehe Geruchsimmissionsprognose Proj. U16-4-053-Rev00 ENTWURF der argusim UMWELT CONSULT erstellt am 11.10.2016) stimmt das LfU der o. g. Aussage zu. Allerdings gehen von Hunden auch in den Nachtstunden teilweise erhebliche Lärmemissionen (ca. 110 dB(A)) aus. Aufgrund der Nähe zu möglichen Immissionsorten (10) von ca. 50 m ist bei einer natürlichen Belüftung der Ställe/Halle mit erheblichen Lärmimmissionen an den 10 zu rechnen.</p> <p>Die Geruchsimmissionsprognose Proj. U16-4-053-Rev00 ENTWURF der argusim UMWELT CONSULT erstellt am 11.10.2016 kann keinen ausreichenden Nachweis darüber führen, ob erhebliche Geruchsbelästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz Gesetz (BIm SchG) verhindert werden und ist folglich nicht geeignet. Ungeachtet der Unsicherheiten der Prognose ist anhand der Immissionsprognose ersichtlich, dass es zu hohen Geruchshäufigkeiten kommen wird. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 10 % der Jahresstunden an der nächsten Wohnbebauung erreicht oder sogar überschritten wird.</p> <p>Für die Prognose wurde eine Zeitreihe der Station Berlin-Adlershof aus dem Jahr 2005 gewählt. Die Wahl der Zeitreihe war seitens des Gutachters erforderlich, da er zeitlich variable Emissionen in Ansatz brachte. Die Besonderheit liegt hierbei darin, dass Geruchsraten ausschließlich für die Monate November bis Februar in Ansatz gebracht wurden, was anhand der realen Nutzung nachvollzogen werden kann. Der Eigenart einer jährlichen Zeitreihe geschuldet, gleicht keine der anderen. Jede jährliche Zeitreihe unterscheidet sich zudem vom langjährigen Mittel. Bei Prüfung der Immissionsergebnisse ist deshalb nicht nur die Immissionsbelastung für den tatsächlichen Immissionsort zu prüfen, sondern die Prüfung ist auch für die Orte durchzuführen die</p>	<p>wortet sowie Klarstellungen an das LfU übergeben. Daraufhin folgte die 2. Stellungnahme vom 13.04.2018, daher an dieser Stelle kein Abwägungserfordernis! (siehe Abwägung zur Stellungnahme vom 13.04.2018)</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>in ähnlicher Ausbreitungsrichtung ähnlich weit von der Anlage entfernt sind. Und hierbei deutet die Isoliniendarstellung (Abbildung 10 der Geruchsimmissionsprognose) darauf hin, dass auch Immissionshäufigkeiten um 10 erreicht werden könnten. Eine genauere Prüfung dessen ist nicht möglich. Das hat hauptsächlich 2 Gründe. Zum einen dokumentiert das Immissionsraster (Abbildung 11 der Geruchsimmissionsprognose) nur einen sehr eingeschränkten Bereich. Angaben für den besonders interessierenden nordöstlich angrenzenden Bereich fehlen. Zum anderen darf der Unterschied im Immissionsbereich zwischen zwei benachbarten Rasterergebnissen den Wert von 4 % nicht überschreiten. Ob dies hier gegeben ist, kann nicht gesagt werden.</p> <p>Da die Rasterergebnisse unmittelbar westlich der Immissionsfläche fehlen (siehe Abbildung 11 der Geruchsimmissionsprognose). Zu vermuten ist, dass höhere Differenzen als 4 % zu erwarten sind, da schon im dargestellten Rasterbereich die Differenzen bis zu 3 % betragen und nach Westen (hin zur Anlage) eher größere Unterschiede zu erwarten sind.</p> <p>Für den Fall, dass hier höhere Differenzen als 4 % vorliegen, wäre das Auswerteraster mit der Kantenlänge von 20 m zu groß gewählt.</p> <p>Des Weiteren sind die Aussagen unter Nummer 6.2 "Beurteilung der Ergebnisse" des Gutachtens und auf Seite 6 unter dem Punkt "Ergebnis" des Gutachtens nicht belastbar, solange zu den zwei o. g. Gründen keine prüffähigen Angaben des Gutachters vorgelegt werden.</p> <p>Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die jetzt schon prognostizierte Immissionsbelastung deutlich höher als nur irrelevant im Sinne der GIRL ausfällt. Die Prüfung der Gesamtbelastung fehlt.</p> <p>Des Weiteren muss seitens des LfU konstatiert werden, dass sich in unmittelbarer Nähe (Abstand ca. 50 m) zum geplanten Vorhaben 10 befinden. Folglich befinden wir uns im Nahbereich der Anlage. Somit kann es auch an Tagen bzw. Nächten mit Bodeninversionen aus unterschiedlichen Windrichtungen zu Geruchsimmissionen an den 10 kommen. Dieses kann nicht eindeutig prognostiziert werden.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Punkte zur Immissionsprognose und der Tatsache das bereits die aktuelle Geruchsimmissionsprognose einen nicht unerheblichen Wert von 7 % der Jahresstunden angibt, wird seitens des LfU davon ausgegangen, dass der zulässige Immissionsrichtwert von 10 % der Jahresstunden an der nächsten Wohnbebauung nicht sichergestellt bzw. eingehalten werden kann. Eine Überarbei-</p>		

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
	13.04.2018	<p>tung der Prognose ist aufgrund der konkreten Situation nicht zielführend. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben nicht entsprochen werden.</p> <p>Ob die Station Berlin-Adlershof grundsätzlich als Datenquelle herangezogen werden kann, wird durch das LfU problematisiert. Denn die Windgeschwindigkeitsverteilung gemäß Abbildung 6 zeigt eine markante "Eindellung" bei 240°. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies einer besonderen Bebauungssituation in Adlershof geschuldet ist, die in Hoppegarten möglicherweise nicht zu erwarten ist.</p> <p>Immissionsschutz Planungsziel Planungsziel ist, auf der Fläche eine Tierausbildungsstätte und eine Betriebswohnung zu realisieren. Beschrieben wurde, dass der Vorhabenträger Kamele und Hunde an einem anderen Standort hält. Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für die Tierhaltung und -ausbildungsstätte (Tierdressur) mit dem vorhandenen Bestand an Tieren geschaffen werden.</p> <p>Immissionsschutz Die Anzahl und Art der Tiere, die auf dem Grundstück untergebracht werden sollen wurden nicht benannt.</p> <p>Belange des Umweltschutzes / Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Grundlage § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB; §§ 3, 50 BImSchG</p> <p>Bedenken der Stellungnahme vom 15.02.2017 In der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 15.02.2017 wurden zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen Bedenken geäußert. Dargelegt wurde, dass der Bewertung des Umweltberichtes zu den Auswirkungen des Vorhabens die Geräuschemissionen betreffend nur teilweise gefolgt werden kann. Zu den Auswirkungen der Geruchsemissionen konnte auf Grundlage der gutachterlichen Untersuchung (Proj. U16-4-053-Rev00 vom 11.10.2016) eine Überschreitung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zahl des Tierbestandes wurde mit 17 Ponys und 3 Alpakas angegeben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>des in der Nachbarschaft nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GRIL) für Wohn- und Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwert (IRW) von 0,10 nicht ausgeschlossen werden. Die Geruchsimmisionen sind dann i.d.R. als erheblich belästigend zu werten, wenn in der Gesamtbelastung dieser IRW überschritten wird. In der Stellungnahme wurden nicht plausible Ansätze/Darstellungen der Geruchsimmisionsprognose benannt.</p> <p>Gutachterliche Stellungnahme des Büros argusim Umwelt Consult vom 10.05.2017 Am 20.12.2017 wurde dem LfU die Gutachterliche Stellungnahme des Büros argusim Umwelt Consult zur Immissionsprognose der Gerüche (Proj. U16-4-053-Rev00 vom 11.10.2016) zur erneuten Prüfung zugesendet.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möchte ich Ihnen hierzu folgendes mitteilen. In der o. g. gutachterlichen Stellungnahme wurden die Äußerungen der Stellungnahme des LfU vom 15.02.2017 berücksichtigt.</p> <p>Ergebnis der Rasterauswertung 10 m (einschließlich der westlichen und nordöstlichen Bereiche) ist, dass an den Immissionsorten eine Geruchshäufigkeit von bis zu 8 % der Jahresstunden prognostiziert wurden. Der IRW von 0,10 (10 % Jahresstunden) wird danach nicht überschritten. Es erfolgte die Aussage, dass eine maßgebende Vorbelastung durch Gerüche nicht vorliegt.</p> <p>Die Aussage der gutachterlichen Stellungnahme, dass eine maßgebende Vorbelastung durch Geruchsimmisionen nicht vorliegt wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht bewertet werden. Hierzu ergeht nachfolgend ein Hinweis.</p> <p>Der Aussage zum konservativen Ansatz (Emission- und Wetterdaten, AUSTAL2000 Qualitätsstufe 4) der Prognose kann gefolgt werden.</p> <p>Ergebnis Die Festsetzungen des Planentwurfes sind unter Berücksichtigung der Nähe der Nutzungen zueinander nicht geeignet einen Nutzungskonflikt zu vermeiden.</p> <p>Begründung Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Beachtung des Hinweises Zur Kenntnis genommen</p> <p>Es sind weitere geeignete Maßnahmen im Durchführungsvertrag festzulegen, um den Nutzungskonflikt zu vermeiden (Geräusch- und Geruchsemissionen)</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Immissionsschutz Das geplante Sondergebiet zur Haltung und Ausbildung von Tieren grenzt unmittelbar an ein allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet. In diesen benachbarten Baugebieten ist die Unterbringung und Haltung von Tieren als eigenständige Nutzung nicht typisch. Die Aneinandergrenzung der Nutzungen kann zu Konflikten führen.</p> <p>Der Planentwurf beinhaltet die Festsetzung „Sondergebiet Tierausbildung“. Zulässig sind Gebäude und bauliche Anlagen, die dem Nutzungszweck Tierausbildung dienen. Dies sind insbesondere Probehallen, Ställe sowie Lagergebäude für Futterhallen und Geräte, die dem Nutzungszweck Tierausbildung zugeordnet werden. Die Planung sieht die Festsetzung einer Nutzung vor, die geeignet ist Geräusch- und Geruchsemissionen hervorzurufen.</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebene Maßnahme zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen (VM 3 Lager der Exkrememente) ist nicht ausreichend.</p> <p>Ergebnis der gutachterlich untersuchten Betriebsweise zu den Geruchsimmissionen ist, dass das Vorhaben in der Nachbarschaft wahrnehmbare Geruchsimmissionen herruft. Eine Überschreitung des IRW von 0,10 wurde nicht prognostiziert. Danach wären erheblich belästigende Geruchsimmissionen nicht zu erwarten.</p> <p>Auf Grund des Nahbereiches zwischen der emittierenden Nutzung und der schutzwürdigen Nutzung kann ein Konflikt durch Auswirkungen der Geruchs- und Geräuschemissionen jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Zu berücksichtigen ist hierbei die Besonderheit der vorgesehenen Nutzung zur Betriebsweise, Tierart, Anzahl der Tiere und der Nahbereich zwischen den Nutzungen. Gerade im Nahbereich von Anlagen die der Unterbringung von Tieren dienen, kann eine Beeinträchtigung durch Gerüche und Geräusche nicht ausgeschlossen werden. Der Stellungnahme des Gutachters ist zu entnehmen, dass ein vorhandenes Waldstück abgeholzt wurde und die sich beurteilte Situation hierdurch verschlechtern wird.</p>	<p>nen)</p> <p>Reduzierung des Konfliktpotenzials durch Festsetzungen im Durchführungsvertrag</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Festsetzung weiterer Maßnahmen im Durchführungsvertrag zur Geräusch- und Geruchsminderung</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
		<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen zu ermitteln, die ggf. als Festsetzungen in den Planentwurf aufgenommen werden können.</p> <p>Hinweis Aussage Vorbelastung Geruch Hierzu der Hinweis an die Kommune, dass im Rahmen der Abwägung die Ortsüblichkeit des Gebietes zur bestehenden Geruchsituation eingestellt werden sollte. Im Landesamt für Umwelt liegen hierzu keine verlässlichen Informationen vor.</p> <p>Darstellung FNP SN LfU zum 3. + 4. Entwurf In der SN zum 3. Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits auf den Nutzungskonflikt zur Änderung Nr. 10, mit der Darstellung eines Sondergebietes „Zweckbestimmung Tierausbildung“ hingewiesen. In der Stellungnahme wurde geäußert, dass die Fläche an eine gemischte Baufläche, östlich an eine Wohnbaufläche grenzt und die Nutzung mit der Zweckbestimmung Tierausbildung Auswirkungen durch Geräusche und Gerüche hervorruft.</p> <p>Immissionsschutz Mitgeteilt wurde, dass die Entwicklung dieses Standortes unter Berücksichtigung der dargestellten Wohn- und Mischbaufläche nur eingeschränkt möglich und ein Nutzungskonflikt entstehen kann, wenn auf Grund der vorhandenen typischen Nutzung keine höhere Zumutbarkeit gegenüber Geruchsmissionen (z.B. Dorfgebiet) besteht und von der Tierausbildung relevante Gerüche und Geräusche ausgehen. Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung zu den Geruchsauswirkungen ist, dass auf den Beurteilungsflächen ein relevanter Immissionsbeitrag wirkt. Änderungen im Bereich der Waldfläche zwischen dem Sondergebiet und der Wohnbaufläche, wie dem Fällen der Bäume, dienen nicht der Vermeidung des Konfliktes zwischen den Nutzungen.</p>	<p>Der Empfehlung wird gefolgt. Festsetzungen werden im Durchführungsvertrag getroffen.</p> <p>Beachtung des Hinweises</p> <p>Zur Kenntnis genommen Abwägung wurde bei der Festsetzung des FNP durchgeführt</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 17 Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe Ernst-Thälmann-Str. 5 15345 Rehfelde	31.01.2017	In diesem Bereich befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe".	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis	
Nr. 18 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, Haus 5 15806 Zossen	17.01.2017	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkretem Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis Beachtung bei der Umsetzung des Vorhabens	
Nr. 19 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)	18.01.2017	Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Das Planungsgebiet tangiert keine der Bundes- und Landstraßen, für die der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg die Straßenbaulast verwaltet. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über das umliegende Straßennetz der Gemeinde, hier über die "Alte Berliner Straße". Diese mündet im Abschnitt 250 bei Kilometer 3,11 an der Nordseite in die Bundesstraße (B) 1. die Zufahrt ist nur eingeschränkt befahrbar, d. h. nur für Rechtseinbieger aus der B 1 und Rechtsausbieger aus der Zufahrt. Hieraus ergeben sich für die Straßenbauverwaltung keine Belange. Baulichte Maßnahmen an der o. g. Zufahrt zur B1 sind seitens der Straßenbauverwaltung nicht beabsichtigt. Die Nutzungsseinschränkung der Zufahrt ist lage- und verkehrsbedingt unveränderbar. 2. Im Plangebiet befinden sich keine Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung. 3. Zu Themen hinsichtlich Umwelt, Natur und Landschaft besteht seitens der Straßenbauverwaltung keine fachliche Zuständigkeit. Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Tierausbildungsstätte Alte Berliner Straße" bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)	Ergebnis der Behandlung
Nr. 20 Wasserverband Strausberg-Erkner Am Wasserwerk 1 15344 Strausberg	17.02.2017	Seitens des Wasserverbandes Strausberg-Erkner bestehen gegen den genannten vorhabenbezogenen B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken. Im Bereich des befragten Grundstücks ist eine Trinkwasserversorgungsleitung vorhanden. Die zentrale schmutzwassertechnische Erschließung des Bereiches ist wie geplant im Jahre 2016 erfolgt. Zur Entwässerung des B-Plan-Gebiets ist die Errichtung einer Druckentwässerungsstation notwendig.	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis	
Nr. 21 Gemeinde Schöneiche Dorfau 1 15566 Schöneiche b. Berlin (Nachbargemeinde)	11.01.2017	Belange der Gemeinde werden von vorgenannter Planung nicht berührt. Es bestehen weder Planungen und Maßnahmen der Gemeinde. Schöneiche bei Berlin, die die Planung berühren, noch sind solche beabsichtigt. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin betrachtet die Planung als abgestimmt i. S. v. § 2 (2) BauGB.	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis	
Nr. 22 Gemeinde Ahrensfelde Lindenberger Str. 1 16356 Ahrensfelde (Nachbargemeinde)	12.01.2017	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis	
Nr. 23 Gemeinde Neuenhagen Am Rathaus 1 15366 Neuenhagen b. Berlin (Nachbargemeinde)	17.02.2017	Durch die vorliegende Planung wird die gemeindliche Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis	
Nr. 24 Bezirksamt Treptow-Köpenick Postfach 910240 12414 Berlin (Nachbargemeinde)	14.02.2017	Zum o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen seitens der vorbereitenden Bauleitplanung keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen Kein Abwägungserfordernis	